

§ 9 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

(1) Satzungsänderungen bedürfen ebenso wie die Auflösung des Vereins einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern sie nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Personen übertragen wird. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen des Vereins fällt, wenn die auflösende Versammlung keine andere gemeinsame Körperschaft bestimmt, zu gleichen Teilen an „Brot für die Welt“ und an „Misereor“ unter Verwendungsaufgaben, die die auflösende Mitgliederversammlung oder, falls die auflösende Mitgliederversammlung keine Bestimmung trifft, der Vorstand als Liquidator des Vereins bestimmt.

Satzung vom 05.02.1965, Gründung des Vereins, Eintragung in das Vereinsregister Bonn

Satzungsänderungen:

21.10.1972, Jahreshauptversammlung Göttingen

17.10.1973, Jahreshauptversammlung Freiburg

10.06.1978, Jahreshauptversammlung Hanau

(Eintragung ins Vereinsregister Göttingen)

21.06.1980, Jahreshauptversammlung Göttingen

11.06.1988, Jahreshauptversammlung Hanau

22.01.1994, Außerordentliche Mitgliederversammlung Göttingen

11.06.1994, Jahreshauptversammlung Ulm

28.06.2003, Jahreshauptversammlung Hanau

26.06.2004, Jahreshauptversammlung Kinzenbach

22.06.2013, Jahreshauptversammlung Kassel

09.06.2018, Jahreshauptversammlung Burscheid

FREUNDKREIS INDIANERHILFE E.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Indianerhilfe“ e. V.

(2) Der Sitz ist Burscheid.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nicht zweckentfremdet werden.

(3) Neben einer Kostenerstattung erhält niemand Zuwendungen oder Gewinnanteile.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Zweck des Vereins ist die Sensibilisierung des öffentlichen Bewusstseins für die Situation indigener Bevölkerungsgruppen in Nord-, Mittel- und Südamerika sowie die Unterstützung dieser Gruppen durch

a) medizinische, ärztlich-soziale, landwirtschaftliche, handwerkliche und Gemeinschafts- sowie Bildungsstrukturen fördernde Maßnahmen vor Ort,

b) Vorbereitung, Entsendung und Betreuung von (Entwicklungs-) Helfern für die genannten Maßnahmen,

c) Bereitstellung finanzieller Mittel, auch über „NON-PROFIT“-Trägerorganisationen im Empfängerland zur Durchführung der genannten Maßnahmen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Auflösung des Vereins,

b) durch Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist durch

eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden muss,

c) durch Ausschluss bei grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten unter Verstoß gegen die Satzung. Ein Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, gegen welche eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig ist, die endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet,

d) durch Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,

e) wenn das Mitglied drei Jahre lang weder einen Mitgliedsbeitrag noch eine entsprechende Spende gezahlt hat.

§ 4 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung

b) Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

a) die Wahl des Vorstandes,

b) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,

c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

d) Satzungsänderungen,

e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Die Einladung und die Tagesordnung sind mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, sofern nicht aus dringenden Gründen eine kürzere Frist geboten ist.

(5) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein von dem Mitglied mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausgeübt werden. Ein Mitglied kann im Höchstfall zehn Stimmen einschließlich seiner eigenen Stimme vertreten. Bei Vorstandswahlen ist nur der stimmberechtigt, wer mindestens seit vierundzwanzig Monaten ununterbrochen Mitglied des Vereins ist.

(6) In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden und der vertretenen Mitglieder gefasst.

(7) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(8) Der Vorstand kann auch ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftliche Mitgliederbeschlüsse herbeiführen, wenn nicht 1/3 der Mitglieder innerhalb der zur Abstimmung gesetzten Pflicht, die wenigstens zwei Wochen betragen muss, widerspricht. Diese Beschlüsse bedürfen der in Ziff. 6 genannten Stimmenmehrheit der sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und auf schriftlichem Wege gefasster Mitgliederbeschlüsse sind aufzuzeichnen und vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern: a) Vorsitzender, b) Schatzmeister, c) Personalreferent, d) Schriftführer, eine Zuwahl weiterer Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder zu seinem Stellvertreter bestimmen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, amtiert aber bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorsitzende des Vorstandes kann eine bezahlte Geschäftsführung bestellen, die an seine Weisungen gebunden, die laufenden Geschäfte führt.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet sein Vermögen und ist für die gesamte Arbeit des Vereins zuständig.

§ 7 Vereinsmittel

(1) Die Mittel für die Vereinszwecke werden durch Spenden und Mitgliedsbeiträge gedeckt.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab über die Arbeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr.

(4) Der jährliche Kassenbericht muss von einem Rechnungsprüfer, der von der Mitgliederversammlung gewählt ist, geprüft sein.

§ 8 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Der Verein hat sparsam zu wirtschaften, die Verwaltungskosten niedrig zu halten, um nach Möglichkeit viele Mittel dem Vereinszweck zuzuführen. Deshalb erhalten die ehrenamtlich tätigen Mitglieder, insbesondere Vorstandsmitglieder keine Vergütung. Ein Unkostensatz kann von Fall zu Fall gewährt werden.